

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) in der Fassung vom 22. Mai 2006 (GVBl. S. 458) geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 3 a eingefügt:

§ 3 a Seniorenmitwirkungsgremien

(1) Gremien der Seniorenmitwirkung sind die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und der Landesseniorenbeirat Berlin.

(2) Die Gremien sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Mitglieder der Gremien wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und halten regelmäßig

öffentliche Sitzungen ab. Für Sitzungen des Landesseniorenbeirates Berlin und der Landeseniorenvertretung Berlin kann die Öffentlichkeit in besonderen Fällen ausgeschlossen werden. Der oder die Vorsitzende der Landesseniorenvertretung ist aufgrund seines oder ihres Amtes zusätzliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Landesseniorenbeirats.

(4) Die Gremien der Seniorenmitwirkung berichten der zuständigen Verwaltung über ihre Tätigkeit jährlich in geeigneter Form.

(5) Der Landesseniorenbeirat Berlin und die Landeseniorenvertretung Berlin richten gemeinsam eine Geschäftsstelle ein.

2. Es wird ein neuer § 3 b eingefügt:

§ 3 b

Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung

(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung. Zuständig unterstützt. Zuständig für die bezirklichen Seniorenvertretungen sind die für Seniorinnen und Senioren zuständigen Ämter der Bezirksverwaltungen. Für die Landeseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die zuständigen Verwaltungen sollen die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landeseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend informieren und sollen sie bei der Erarbeitung von Vorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen, beteiligen. Den Seniorenmitwirkungsgremien sollen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die bezirklichen Seniorenvertretungen bestehen im Regelfall aus 17 Mitgliedern. Die Mindestzahl von 13 Mitgliedern soll nicht unterschritten werden.

4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Die bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren nach dem Ende ihrer Amtszeit weiter, bis sich die nächste bezirkliche Seniorenvertretung konstituiert hat.

5. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 4 Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3 und wird wie folgt ergänzt:

8. anzustreben, dass die Zusammensetzung der bezirklichen Seniorenvertretung die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen in die Arbeit integriert werden.

Die Seniorenvertretungen sind berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin / den Vorsteher oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie / ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Soziales zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich zuständiger Ansprechpartner der Seniorenvertretungen.

7. § 4 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

8. Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

§ 4a

Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen

(1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind.

(2) Das Bezirksamt ruft sechs Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten unter Einbindung der Seniorenvertretung, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle gesellschaftlichen Gruppen angesprochen und zur Beteiligung aufgerufen werden. Das Bezirksamt stellt in Absprache mit der amtierenden bezirklichen Seniorenvertretung mindestens drei Termine in barrierefreien bezirklichen Einrichtungen sicher, bei denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit vorstellen können.

(3) Durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen werden anhand der Berufungsvorschläge für den jeweiligen Bezirk Vorschlagslisten gewählt. Die Wahlen finden berlinweit innerhalb einer Woche an mindestens fünf seniorenrechtlichen und wohnortnahen Orten in jedem Bezirk statt. Der Termin der Wahlwoche wird im Einvernehmen mit der Landesseniorenvertretung und dem Landesseniorenbeirat unter Federführung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales festgesetzt. Den Seniorinnen und Senioren wird Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen auch auf dem Wege der Briefwahl gegeben.

(4) Die Seniorinnen und Senioren werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten für die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung enthält:

- a) Familienname, Vornamen und Anschrift,
- b) den Tag der Wahl und die Anschrift des jeweiligen Wahllokals,
- c) die Aufforderung, die Benachrichtigungskarte, den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Pass oder Führerschein) mitzubringen,
- d) den Hinweis, die Briefwahl beantragen zu können.

(5) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich, mit Telefax oder elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift oder persönlich beantragt werden. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens bis 18.00 Uhr am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag beim Bezirksamt eingeht.

(6) Das zuständige Mitglied des Bezirksamts soll in der Reihenfolge diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber berufen, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl berufen. Bei Stimmgleichheit soll darauf geachtet werden, dass die Berufenen die Gesamtheit der Gesellschaft widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Los. Sollte die Berufungsvorschlagsliste keine Nachrücker enthalten, soll die Berufung auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der bezirklichen Seniorenvertretung erfolgen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im jeweiligen Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(7) Die Wahlen der Vorschlagslisten sowie die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen sollen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung abgeschlossen sein.

(8) Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.

9. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie entsendet die 12 Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen als Vertreterinnen oder Vertreter in den Landesseniorenbeirat Berlin und Vertreter in die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

10. § 5 Abs. 3, 4 und 6 werden gestrichen. Abs. 5 und 7 werden zu Abs. 3 und 4.,

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Landesseniorenvertretung Berlin leistet Öffentlichkeitsarbeit. Sie berichtet den bezirklichen Seniorenvertretungen jährlich über ihre Tätigkeit.

Abs.4 wird zudem ein Satz 2 beigefügt:

Die Landesseniorenvertretung Berlin bleibt nach dem Ende der Legislaturperiode solange im Amt, bis sich die nächste Landesseniorenvertretung Berlin konstituiert hat.

11. § 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Der Landesseniorenbeirat Berlin besteht aus 25 Mitgliedern und setzt sich zusammen:

1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,
2. aus 12 Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag des Landesseniorenbeirates Berlin von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Berufungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierungen im Seniorenbereich widerspiegeln,
3. aus einer von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates zu berufenden Vertreterin oder einen Vertreter einer Seniorenorganisation oder eines Kompetenzzentrums, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen.

Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senates kann auf Beschluss des Landesseniorenbeirates Berlin eine zuvor berufene Organisation oder deren Vertreterin oder Vertreter abberufen, wenn diese dauerhaft nicht an der Arbeit des Landesseniorenbeirates Berlin mitwirkt. Nachrücker werden auf Vorschlag des Landesseniorenbeirates Berlin von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen.

12. § 6 Abs. 2 und 3 werden gestrichen. § 6 Abs. 4 und 5 werden zu 2 und 3.

13. § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „tagt regelmäßig und“ gestrichen.

14. §7 Abs. 3 wird gestrichen.

15. Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

§ 8 Übergangsregelung

Die auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) in der Fassung vom 22. Mai 2006 (GVBl. S. 458) geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 225) berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren bis zur Konstituierung der auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) neu zu berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen weiter.

16. § 8 wird zu § 9

Begründung:

Allgemeine Begründung:

Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz stellt die Grundlage für die Tätigkeit der Seniorengremien auf Bezirks- und Landesebenen dar. Es soll die aktive Beteiligung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben fördern.

Einzelbegründungen:

zu 1.:

Mit dem neueingeführten § 3 a werden die Gremien der Seniorenmitwirkung im Land Berlin abschließend benannt. Zudem werden die allgemeinen Grundlagen ihrer Arbeit sowie die Anforderungen an die Struktur der Gremien in einer Regelung zusammengefasst, um Dopplungen im Gesetz zu vermeiden und damit eine bessere Lesbarkeit und Klarheit des Gesetzes zu schaffen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen des Landesseniorenbeirates Berlin und der Landesseniorenvertretung Berlin soll entsprechend Absatz 3 nur in besonderen Einzelfällen möglich sein. Hierunter fallen insbesondere Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorstandes, personelle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesseniorenvertretung und des Landesseniorenbeirates oder andere Angelegenheiten, bei denen schutzwürdige Interessen Dritter zur Sprache kommen.

Die Berichterstattung an die zuständige Verwaltung soll gemäß Absatz 4 in geeigneter Form erbracht werden. Hiermit soll zum Ausdruck kommen, dass die Berichterstattung nicht dem Schriftformerfordernis unterliegt, aber in einer zur Aufbewahrung geeigneten Form erfolgen sollte. Mit Blick auf die Erfordernisse des E-Governments soll mit dieser Regelung eine medienbruchfreie elektronische Übermittlungen und Dokumentationen der Berichterstattung ermöglicht werden.

zu 2.:

Durch den neueingeführten § 3 b werden die allgemeinen Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung gegenüber den Seniorengremien beschrieben und in einer Vorschrift zusammengefasst sowie die zuständigen Verwaltungen benannt. Darüber hinaus erfolgt die Klarstellung, dass personelle und sachliche Hilfen unter Haushaltvorbehalt stehen. Als sachliche Hilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Büroräumen und deren technische Ausstattung anzusehen.

zu 3.:

Die Neufassung ist erforderlich, da Bestandteile des ursprünglichen Regelungsinhaltes Teil des neueingeführten § 3 a geworden sind.

zu 4.:

Die Neufassung von § 4 Abs. 2 ist erforderlich um die Vorschriften über das Verfahren zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen im neugeschaffenen § 4 a bündeln zu können.

zu 5.:

Die Streichung ist erforderlich, da der Regelungsinhalt Teil des neueingeführten § 3 a geworden ist.

zu 6.: Die Anpassung ist erforderlich, aufgrund des neueingeführten § 3 a. Die Ergänzung von § 4 Abs. 3 stellt klar, dass die Seniorenvertretungen die Vorsteherin / den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung bitten können, ihre bzw. seine Zustimmung im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 3 BezVG zu erteilen.

zu 7.:

Die Streichung ist erforderlich, da der Regelungsinhalt Teil des neueingeführten § 3 a geworden ist.

zu 8.:

Die Beteiligung an den Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen bewegt sich regelmäßig im einstelligen Prozentbereich und steht damit in keinem Verhältnis zum Anteil von Seniorinnen und Senioren an der Berliner Gesamtbevölkerung. Gründe für die geringe Beteiligung an den Wahlen zu den Seniorenvertretungen liegen neben einem geringeren Bekanntheitsgrad auch in den Möglichkeiten zur Stimmabgabe, weshalb das Angebot einer Briefwahl geboten erscheint.

Durch die Einführung des § 4 a wird das Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen neu geregelt und zusammengefasst. Wesentliche Änderung ist die Einführung einer persönlichen Benachrichtigung über die Wahlen mit Hinweis auf die Möglichkeit einer Briefwahl. Damit soll eine höhere Wahlbeteiligung und der Abbau von Beschränkungen beim Zugang zu den Wahlen erreicht werden. Weiter werden im Sinne der Herbeiführung einer größeren Rechtsklarheit und -sicherheit Regelungen zur Berufung von Nachrückern sowie bei Stimmgleichheit getroffen.

Grundsätzlich verbleibt es jedoch bei einer Vorschlagslistenwahl auf deren Grundlage durch das zuständige Mitglied des Bezirksamtes die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen werden. Das Mitglied des Bezirksamtes hat die Mitglieder entsprechend der Ergebnisse der Vorschlagslistenwahl zu berufen. Eine Ausnahme ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Dies gilt insbesondere dann wenn die betroffene Kandidatin oder der betroffene Kandidat sich z.B. der Wählernötigung oder – bestechung schuldig gemacht haben oder die gesellschaftliche Abkehr von der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes aktiv betreiben. Eine Berufung sollte auch nicht erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidaten die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen verloren hat (vgl. § 45 StGB). Bei einem Abweichen von der gewählten Vorschlagslist aus den oben genannten Gründen, ist drauf zu achten, dass die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit vertreten sind und alle wichtigen Gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt werden.

zu 9.:

Siehe hierzu zu 11.

zu 10.:

Die Streichungen und entsprechenden Anpassungen sind erforderlich, da der Regelungsinhalt Teil des neueingeführten § 3 a geworden ist. Die Einfügung des § 5 Abs. 4 Satz 2 stellt sicher,

dass Probleme bei den Zusammensetzungen der berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen nicht dazu führen, dass die Interessen der bezirklichen Seniorenvertretungen auf Landesebene nicht mehr wahrgenommen werden können.

zu 11.:

Ziel Neufassung des § 6 Abs. 1 ist die Stärkung der Aufgabe und Funktion des Landesseniorenbeirates als maßgebliches Beratungsgremium der Seniorinnen und Senioren auf Landesebene. Zu diesem Zweck wird die Anzahl der im Landesseniorenbeirat vertretenen Organisationen erhöht, um sicherzustellen, dass die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierung im Seniorenbereich in die Arbeit des Beirates eingebunden werden kann. Zur Erhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Gremiums soll die Anzahl der Mitglieder jedoch auf 25 Mitglieder begrenzt werden. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Landesseniorenvertretung Berlin ist daher mit Blick auf die beschriebene gesetzgeberische Zielsetzung zu reduzieren. Zur Wahrung der Interessen der Landesseniorenvertretung Berlin und der durch sie vertretenen bezirklichen Seniorenvertretungen wird die bzw. der Vorsitzende der Landesseniorenvertretung Berlin qua Amt Mitglied des Landesseniorenbeirates Berlin und zusätzliches Mitglied des Vorstandes des Landesseniorenbeirates Berlin. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Anliegen der durch die Landesseniorenvertretung vertretenden bezirklichen Seniorenvertretungen bei der Lösung von Fragen und Problemen der Berliner Seniorinnen und Senioren auch zukünftig berücksichtigt werden.

Zur Erfüllung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgabe des Beirates ist es erforderlich, dass die berufenen Organisationen sich regelmäßig an der Arbeit des Landesseniorenrates beteiligen. Für den Fall, dass eine berufene Organisation sich dauerhaft nicht beteiligt, ist die Möglichkeit einer Abberufung zu regeln. Von einer dauerhaften Nichtteilnahme an der Arbeit des Beirates ist auszugehen, wenn die entsprechende Organisation trotz Aufforderung des Landesseniorenbeirates sich über ein Jahr nicht in die Arbeit des Beirates einbringt. Die Aufforderung zur Teilnahme an der Arbeit ist durch den Beirat zu dokumentieren. Eine Nachberufung ist bis zum Ende der Amtszeit des Beirates möglich.

zu 12.:

Die Streichungen sind erforderlich, da der Regelungsinhalt Teil des neueingeführten § 3 a geworden ist. Entsprechend haben die Anpassungen zu erfolgen.

zu 13.:

Die Streichungen sind erforderlich, da der Regelungsinhalt Teil des neueingeführten § 3 a geworden ist.

zu 14.:

Die Streichungen sind erforderlich, da der Regelungsinhalt Teil des neueingeführten § 3 a geworden ist.

Berlin, 25. Mai 2016

Saleh Radziwill Haußdörfer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Krüger Luchterhand
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG)

Das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) in der Fassung vom 22. Mai 2006 (GVBl. S. 458) geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 225) wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Stand 02. Juni 2011	Neufassung (separate Wahl mit Briefwahl)
§ 1 Ziel des Gesetzes	§ 1 Ziel des Gesetzes
Ziel dieses Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu fördern, die Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln sowie den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.	Ziel dieses Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben zu fördern, die Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln sowie den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.
§ 2 Seniorinnen und Senioren	§ 2 Seniorinnen und Senioren
Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.	Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
§ 3 Seniorenorganisationen	§ 3 Seniorenorganisationen
Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Land Berlin tätigen Verbände und Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren unterstützen.	Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Land Berlin tätigen Verbände und Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren unterstützen.
	§ 3 a Seniorenmitwirkungs-gremien
	(1) Gremien der Seniorenmitwirkung sind die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und der Landesseniorenbeirat Berlin.
	(2) Die Gremien sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Mitglieder der Gremien wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und halten regelmäßig öffentliche Sitzungen ab. Für Sitzungen des Landesseniorenbeirates Berlin und der Landesseniorenvertretung Berlin kann die Öffentlichkeit in besonderen Fällen ausgeschlossen werden. Der oder die Vorsitzende der Landesseniorenvertretung ist aufgrund seines oder ihres Amtes zusätzliches Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Landesseniorenbeirats.

(4) Die Gremien der Seniorenmitwirkung berichten jährlich der zuständigen Verwaltung über ihre Tätigkeit in geeigneter Form.

(5) Der Landesseniorenbeirat Berlin und die Landesseniorenvertretung Berlin richten gemeinsam eine Geschäftsstelle ein.

§ 3 b Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung

(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgremien wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich unterstützt, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung. Zuständig für die bezirklichen Seniorenvertretungen sind die für Seniorinnen und Senioren zuständigen Ämtern der Bezirksverwaltungen. Für die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die zuständigen Verwaltungen sollen die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend informieren und sollen sie bei der Erarbeitung von Vorlagen, die die Seniorinnen und Senioren maßgeblich betreffen, beteiligen. Den Seniorenmitwirkungsgremien sollen die

	zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen.
<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen</p> <p>(1) Die bezirklichen Seniorenvertretungen sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie bestehen im Regelfall aus einer Anzahl von 17 Mitgliedern. Die Mindestzahl sollte 13 Mitglieder nicht unterschreiten. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Das Bezirksamt ruft zwei Monate vor den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen unter Einbindung der Seniorenvertretungen, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen. Aus diesen Berufungsvorschlägen wird in der achten Kalenderwoche nach den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in mindestens drei und höchstens fünf aufeinander folgenden öffentlichen Versammlungen an unterschiedlichen Orten, zu denen das Bezirksamt einlädt und an denen alle Seniorinnen und Senioren, die mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemeldet sind, teilnehmen können, durch Wahl eine Vorschlagsliste für das Bezirksamt erstellt. Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln.</p> <p>(3) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden.</p>	<p>§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen</p> <p>(1) Die bezirklichen Seniorenvertretungen bestehen im Regelfall aus 17 Mitgliedern. Die Mindestzahl von 13 Mitgliedern soll nicht unterschritten werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen berufen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im jeweiligen Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren auch nach dem Ende ihrer Amtszeit weiter, bis sich die nächste bezirkliche Seniorenvertretung konstituiert hat.</p> <p>(3) Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes, 2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, 3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, 4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und

<p>(4)Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes, 2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, 3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, 4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben, 5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung, 6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe, 7. Abhalten von Bürgersprechstunden. <p>(5)Die bezirklichen Seniorenvertretungen halten regelmäßig öffentliche Sitzungen ab. Sie geben sich eine Geschäftsordnung. Sie berichten den Bezirksamt jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.</p> <p>(6) Die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen wird von den für Seniorinnen und Senioren zuständigen Ämtern der Bezirksverwaltungen insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach</p>	<p>Senioren haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung, 6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe, 7. Abhalten von Bürgersprechstunden. 8. anzustreben dass die Zusammensetzung der bezirklichen Seniorenvertretung die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen in die Arbeit integriert werden. <p>Die Seniorenvertretungen sind berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin / den Vorsteher oder über das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie / ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Soziales zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich zuständiger Ansprechpartner der Seniorenvertretungen.</p> <p style="text-align: center;"><i>§ 4a</i> <i>Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind. (2) Das Bezirksamt ruft sechs Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten unter Einbindung der Seniorenvertretung, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu
---	---

<p>Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.</p>	<p>machen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle gesellschaftlichen Gruppen angesprochen und zur Beteiligung aufgerufen werden. Das Bezirksamt stellt in Absprache mit der amtierenden bezirklichen Seniorenvertretung mindestens drei Termine in barrierefreien bezirklichen Einrichtungen sicher, bei denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit vorstellen können.</p> <p>(3) Durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen werden anhand der Berufungsvorschläge für den jeweiligen Bezirk Vorschlagslisten gewählt. Die Wahlen finden berlinweit innerhalb einer Woche an mindestens fünf seniorenrechtlichen und wohnortnahen Orten im Bezirk statt. Der Termin der Wahlwoche wird im Einvernehmen mit der Landesseniorenvertretung und dem Landesseniorenbeirat unter Federführung der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales festgesetzt. Den Seniorinnen und Senioren wird Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen auch auf dem Wege der Briefwahl gegeben.</p> <p>(4) Die Seniorinnen und Senioren werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten für die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Familienname, Vornamen und Anschrift, b) den Tag der Wahl und die Anschrift des jeweiligen Wahllokals, c) die Aufforderung, die Benachrichtigungskarte, den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Pass oder Führerschein) mitzubringen, d) den Hinweis, die Briefwahl beantragen zu können. <p>(5) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich, mit Telefax oder elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift oder persönlich beantragt werden. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu</p>
---	---

	<p>übersenden, dass er spätestens bis 18.00 Uhr am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag beim Bezirksamt eingeht.</p> <p>(6) Das zuständige Mitglied des Bezirksamts soll in der Reihenfolge diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber berufen, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl berufen. Bei Stimmengleichheit soll darauf geachtet werden, dass die Berufenen die Gesamtheit der Gesellschaft widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Los. Sollte die Berufungsvorschlagsliste keine Nachrücker enthalten, soll die Berufung auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der bezirklichen Seniorenvertretung erfolgen</p> <p>(7) Die Wahlen der Vorschlagslisten sowie die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen sollen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung abgeschlossen sein.</p> <p>(8) <i>Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Wahl der Vorschlagslisten und Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen durch eine Verwaltungs-vorschrift zu regeln.</i></p>
<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen bilden die Landesseniorenvertretung Berlin. Sie werden durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten.</p> <p>(2) Die Landesseniorenvertretung Berlin unterstützt die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen und vertritt deren Interessen auf Landesebene. Die Landesseniorenvertretung entsendet Vertreter in</p>	<p>§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen bilden die Landesseniorenvertretung Berlin. Sie werden durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten.</p> <p>(2) Die Landesseniorenvertretung Berlin unterstützt die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen und vertritt deren Interessen auf Landesebene. Sie entsendet die 12 Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen als</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. den Landeseniorenbeirat Berlin und 2. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretungen. <p>(3) § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Landessenorenvertretung wählen für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied.</p> <p>(4) Die Landessenorenvertretung Berlin richtet gemeinsam mit dem Landeseniorenbeirat eine Geschäftsstelle ein und gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Landessenorenvertretung Berlin tagt regelmäßig und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Sie berichtet der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung und den bezirklichen Seniorenvertretungen jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.</p> <p>(6) Die Arbeit der Landessenorenvertretung wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.</p> <p>(7) Die Landessenorenvertretung tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn in mindestens acht Bezirken bezirkliche Seniorenvertretungen gebildet und deren Vorsitzende gewählt worden sind.</p>	<p>Vertreterinnen oder Vertreter in den Landessenorenbeirat Berlin und Vertreter in die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> (3) Die Landessenorenvertretung Berlin leistet Öffentlichkeitsarbeit. Sie berichtet den bezirklichen Seniorenvertretungen jährlich über ihre Tätigkeit. (4) Die Landessenorenvertretung tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn in mindestens acht Bezirken bezirkliche Seniorenvertretungen gebildet und deren Vorsitzende gewählt worden sind. Die Landessenorenvertretung Berlin bleibt auch nach dem Ende der Legislaturperiode solange im Amt, bis sich die nächste Landessenorenvertretung Berlin konstituiert hat.
<p>§ 6 Landessenorenbeirat Berlin</p> <p>(1) Der Landessenorenbeirat Berlin besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen, 2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von 	<p>§ 6 Landessenorenbeirat Berlin</p> <p><i>Der Landessenorenbeirat Berlin besteht aus 25 Mitgliedern und setzt sich zusammen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen,</i> 2. <i>aus 12 Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag des Landeseniorenbeirates Berlin von dem für Seniorinnen und</i>

<p>Seniorenorganisationen, die auf Vorschlag der Landessenorenvertretung von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter die Seniorinnen und Senioren in ihrer Gesamtheit widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Hierbei soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Organisationen berücksichtigt werden, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen.</p> <p>(2) § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 3 gilt entsprechend. Für jedes Landessenorenbeiratsmitglied wird eine Stellvertretung festgelegt.</p> <p>(3) Die Arbeit des Landessenorenbeirats Berlin wird von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.</p> <p>(4) An den Beratungen des Landessenorenbeirats Berlin nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung teil.</p> <p>(5) Der Landessenorenbeirat tritt erstmals auf Einladung der für</p>	<p><i>Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Berufungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierungen im Seniorenbereich widerspiegeln,</i></p> <p>3. <i>aus einer von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates zu berufenden Vertreterin oder einen Vertreter einer Seniorenorganisation oder eines Kompetenzzentrums, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen.</i></p> <p>Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senates kann auf Beschluss des Landessenorenbeirates Berlin eine zuvor berufene Organisation oder deren Vertreterin oder Vertreter abberufen, wenn diese dauerhaft nicht an der Arbeit des Landessenorenbeirates Berlin mitwirkt. Nachrücker werden auf Vorschlag des Landessenorenbeirates Berlin von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen.</p> <p>(2) An den Beratungen des Landessenorenbeirats Berlin nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung teil.</p> <p>(3) Der Landessenorenbeirat tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn die Landessenorenvertretung erstmals zusammengetreten ist und die Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen berufen worden sind. Der Landessenorenbeirat amtiert auch nach dem Ende seiner Amtszeit weiter, bis sich der nächste Landessenorenbeirat konstituiert hat.</p> <p>§ 7 Aufgaben des Landessenorenbeirats Berlin</p> <p>(1) Der Landessenorenbeirat berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für</p>
--	---

<p>Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, wenn die Landesseniorenvertretung erstmals zusammengetreten ist und die Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen berufen worden sind. Der Landesseniorenbeirat amtiert auch nach dem Ende seiner Amtszeit weiter, bis sich der nächste Landesseniorenbeirat konstituiert hat.</p> <p>§ 7 Aufgaben des Landesseniorenbeirats Berlin</p> <p>(1) Der Landesseniorenbeirat berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in seniorenpolitisch wichtigen Fragen. Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung soll dem Landesseniorenbeirat die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Der Landesseniorenbeirat tagt regelmäßig und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere die Seniorenorganisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechtsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren besonders betreffen. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.</p> <p>(3) Der Landesseniorenbeirat berichtet der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung jährlich schriftlich über seine Tätigkeit</p>	<p>die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in seniorenpolitisch wichtigen Fragen. Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung soll dem Landesseniorenbeirat die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Der Landesseniorenbeirat -leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere die Seniorenorganisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechtsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren besonders betreffen. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.</p>
	<p>§ 8 Übergangsregelung</p> <p>Die auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) in der Fassung vom 22. Mai 2006 (GVBl. S. 458) geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 225) berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen amtiert bis zur Konstituierung der auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und</p>

	Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG) neu zu berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen weiter.
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>